

**Satzung**  
**über die Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl.LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, des §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe**

1. Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
3. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 8 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. V. m. § 5 AG AbwAG entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

**§ 2**  
**Abgabepflichtige**

1. Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

1. Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung und im Übrigen mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten.
2. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Verband schriftlich angezeigt hat.

### **§ 4**

#### **Abgabemaß und Abgabesatz**

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
2. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.
3. Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Absatz 2. wegen Art und Maß der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261-1\* zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für öffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Gewerbebetriebe, Bürogebäude, Werkstätten, Gaststätten, Pensionen u. a.. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Abgabe beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

### **§ 6**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

### **§ 7**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 8** **Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, still gelegt oder beseitigt werden.

## **§ 9** **Datenverarbeitung**

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
2. Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 10** **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlich Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung, Stilllegung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

## § 11

### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## § 12

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt:
  - die Neufassung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Abwasserverbandes Holtemme vom 27.11.2008,
  - die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 17.02.1993 in der Fassung ihrer 3. Änderung, d. h. der Neufassung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 22.09.2010

außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte  
Verbandsgeschäftsführer



\* In der Satzung in Bezug genommene DIN-Normen:

- liegen in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zur Einsichtnahme bereit
- sind über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin zu beziehen